

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform

GZ: BKA-920.196/0001-III/1/2017

(Karin Stöger, Karin Busch, Dietmar Straßmair)

Die Bundesregierung legt mit diesem Gesetzesentwurf zur Autonomie, dem „Autonomiepaket“, gleichzeitig auch gesetzliche Änderungen vor, die weitere Schritte in Richtung eines inklusiven Schulsystems beinhaltet.

Dem Bekenntnis der Bundesregierung - wie durch die Ratifizierung der UN.BRK zum Ausdruck gebracht – ein inklusives Schulsystem zu schaffen, sollen mit vorgelegtem Entwurf konkrete Schritte folgen.

Mit dem Schulautonomiepaket möchte die Bundesregierung einen wesentlichen Teil der Bildungsreform in Gesetzesform gießen. Das Paket sieht zahlreiche Änderungen vor, die als Kernpunkte der Schulautonomie medial kommuniziert wurden:

- Flexible Unterrichtsorganisation
- Auswahl der Lehrkräfte
- Fort-und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Bildung von Schulcluster, Bildungscampus bzw.- region
- Weiterentwicklung der Schulpartnerschaft

(<https://www.bmb.gv.at/schulen/autonomie/index.html>)

Diese Stellungnahme geht im Folgenden auf einige Passagen ein.

Bildung von Schulclustern, §5a

In den definierten Clustersystemen (**Pflichtschulcluster und Bundesschulcluster**) sind Clustern von Bundes- und Landesschulen als Basis für Modellregionen zu ermöglichen z.B. Clusterformen von NMS und AHS-Unterstufe, BMHS und BS zu ermöglichen.

Damit Schulcluster nicht dem Prinzip der Autonomie widersprechen, muss bei deren Bildung die Freiwilligkeit gewährleistet sein. Sollte sich das Clustersystem bei den so genannten „Leuchtturmschulen“ als Erfolg erweisen, werden automatisch auch andere Schulen freiwillig diesem Beispiel folgen.

Für den **Bereich der beruflichen Bildung** und Inklusion finden sich keine konkreten Änderungsvorhaben, die sich z.B. in „inkluisiven“ Aufgabenbeschreibungen der Sekundarstufe 2 finden könnten.

Zu Festlegung der Klassengrößen: Bereits in der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung an der Pädagogischen Hochschule wird höchster Wert auf die



Fokussierung auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes gelegt, wie dies auch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Rahmen der Problemanalyse zum vorgelegten Gesetzesentwurf hervorgehoben wird.

Ein individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einer heterogenen Gruppe ist ein zentrales Kernelement dieser Fokussierung. Im Rahmen der schulautonomen Unterrichtsorganisation ist nun geplant, dass die Gestaltung der Größe von Unterrichtsräumen schulautonom erfolgen soll.

Doch so sehr die Schulautonomie an Bedeutung gewinnt, wird es trotzdem als sinnvoll erachtet, die bisher festgelegte Klassenschülerzahl als Obergrenze beizubehalten, um hier der individuellen Entscheidungskompetenz einen Rahmen zu setzen, wobei außerdem festgehalten wird, dass eine Senkung der derart festgelegten Klassenschüler-Obergrenze durchaus ebenfalls begrüßt werden würde.

Ständiger Beirat der Bildungsdirektion, § 20 (4)

Die Einrichtung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten für alle Schulpartner an den Bildungsdirektionen ist unerlässlich. In einem demokratischen Rechtsstaat muss eine solche Institution demokratisch legitimiert sein. Dies erfolgt durch Wahlen. Die Umlegung der Ergebnisse von Landtagswahlen hat sich bewährt.

Prof (PH) Mag. Dr. Karin Busch
Vorsitzende des Hochschulkollegiums